



- 2013 wird zur unternehmerischen Herausforderung – S. 2
- Beratungspflicht bei Unkenntnis des Geschäftsführers – S. 5
- Management Basics: Die Geschäftsunterlagen – S. 7

Das Fallbeil

Firmen droht Ende 2013 Insolvenz wegen Überschuldung

- bdp ist international – S. 9
- ESUG erhöht Anforderungen an Krisenmanagement – S. 10

Schuldenabbau im Konjunkturabschwung

Unternehmen sollten sich darauf vorbereiten, dass ab Ende 2013 wieder eine schärfere Insolvenzordnung gilt

Zurzeit müssen Unternehmen, die überschuldet sind, dann nicht Insolvenz anmelden, wenn ihnen eine positive Fortführungsprognose bescheinigt wird. Aber diese Ende 2008 geschaffene Ausnahmeregelung läuft nach derzeitiger Gesetzeslage Ende 2013 aus, sodass Unternehmen, die von dieser Regelung noch profitieren, dann zum Insolvenzgericht gehen müssen, wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Überschuldung bis dahin abzubauen.

Nun sieht aber zu allem Übel alles so aus, als ob sich die wirtschaftliche Entwicklung auch in Deutschland eintrüben würde.

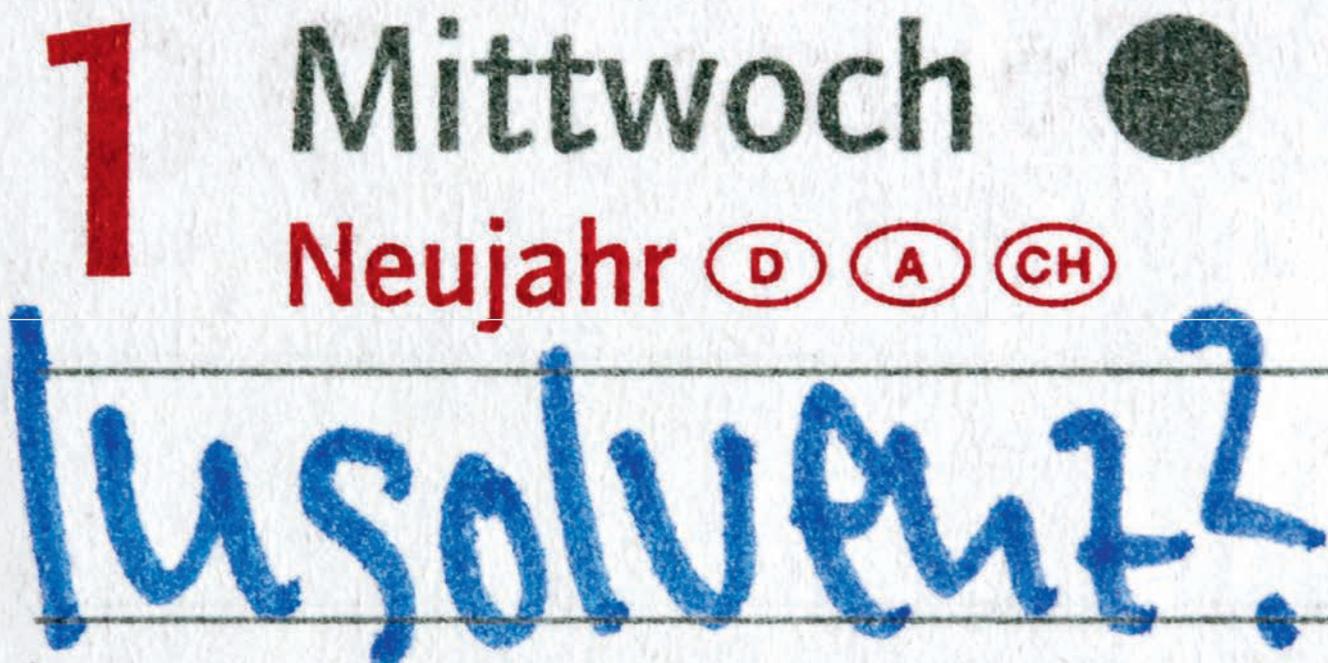
Wie sich die Wirtschaft entwickelt, lässt sich nur schätzen. Die Vorhersagen für das Wirtschaftswachstum schwanken teilweise sehr stark und werden im Laufe eines Jahres regelmäßig nach oben oder unten korrigiert. Die aktuellen Prognosen für die Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) finden Sie auf der Folgeseite im Überblick.

2013 bringt gravierende Herausforderungen

Es bleibt natürlich abzuwarten, ob diese Prognosen wirklich eintreten werden. Aber Gewinnwarnungen bzw. Kostensenkungsprogramme verschiedener DAX-Unternehmen wie z.B. Siemens, Daimler und die Lufthansa zeigen, wie fragil die erwarteten Entwicklungen bei größeren Unternehmen für 2013 sind. Außerdem verlor der Ifo-Geschäftsklimaindex im September den fünften Monat in Folge an Wert und sank auf

ein 31-Monats-Tief. Der wichtigste Frühindikator für die deutsche Wirtschaft fiel zwischen August und September um 0,9 Zähler auf 101,4 Punkte. Dies ist der niedrigste Stand seit Februar 2010. Es muss im Rahmen der europäischen Wirtschafts- und Finanzkrise noch mit negativen Entwicklungen gerechnet werden.

Insofern muss man davon ausgehen, dass das Jahr 2013 ein für den deutschen Mittelstand sehr herausforderndes Jahr wird. Wir stellen immer wieder fest, dass die Situation in vielen Unternehmen kritischer ist, als man aufgrund der allgemein guten Entwicklung der letzten Jahre erwarten dürfte. Die Eigenkapital-situation ist in der Regel längst noch nicht so gefestigt, dass konjunkturelle Rückschläge problemlos verkraftet werden können.



2008/2009 und die Folgen

Die letzte Krise 2008/2009 hat die Unternehmen massiv geschwächt. So konnte bei den Unternehmen nur mit einschneidenden Maßnahmen die Wiederherstellung der Ertragskraft erreicht werden. Dabei spielten auch kapitalstärkende Anpassungen (bis hin zu Teilverzichten) eine maßgebliche Rolle. Flankiert wurde dies durch entsprechende Programme des Bundes und der Länder. Herausragend sei hier das Finanzmarktstabilisierungsgesetz genannt.

Im Rahmen dieses Artikelgesetzes wurde für den deutschen Mittelstand der §19 der Insolvenzordnung „Überschuldung“ modifiziert. So wurde der formelle Insolvenzantragsgrund von Kapitalgesellschaften beim Tatbestand der Überschuldung zunächst bis Ende 2010 abgeschwächt. Diese Regelung wurde dann bis zum 31.12.2013 noch einmal verlängert.

Der entscheidende §19 Absatz2 lautet aktuell:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß §39 Abs.2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in §39 Abs.1 Nr.1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz1 zu berücksichtigen.“

(weiter S. 4)

Unternehmen sollten sich darauf vorbereiten, das ab Ende 2013 wieder eine schärfere Insolvenzordnung gilt. Sie sollten alles tun, um eine vorhandene Überschuldung bis dahin zu beseitigen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zurzeit müssen Unternehmen, die überschuldet sind, dann nicht Insolvenz anmelden, wenn ihnen eine positive Fortführungsprognose bescheinigt wird. Aber diese Ende 2008 geschaffene Ausnahmeregelung läuft nach derzeitiger Gesetzeslage Ende 2013 aus, sodass Unternehmen, die von dieser Regelung noch profitieren, dann zum Insolvenzgericht gehen müssen, wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Überschuldung bis dahin abzubauen. bdp-Venturis-Geschäftsführer Matthias Kramm informiert, wie Sie den Herausforderungen begegnen können.

Management Basics: Barbara Klein gibt eine Übersicht über die handels- und steuerrechtlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen.

Internationales Engagement: bdp ist seit über 3 Jahren Gründungspartner von EuropeFides. Mittlerweile hat EuropeFides in vielen wichtigen Wirtschaftszentren der Welt Mitgliederbüros, sodass wir bei den zunehmenden Auslandsbeziehungen unserer Mandanten vor Ort sachkundigen Rat anbieten können.

ESUG in der Praxis 1: bdp Gründungspartner Dr. Michael Bormann diskutierte im September mit Insolvenzrichtern, Insolvenzverwaltern, Bankern und Beratern erste Praxiserfahrungen mit dem neuen ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen).

ESUG in der Praxis 2: Nach dem großen Erfolg des 1. Berliner Restrukturierungsforums setzen wir unsere Diskussionsreihe zu Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz fort und laden am 22. November 2012 gemeinsam mit der hww-Gruppe und Görg Rechtsanwälte zum 2. Berliner Restrukturierungsforum ein. Bereits am 20. November 2012 bietet die bdp Venturis Management Consultants GmbH in Hamburg bei einem bdp-Cheese&Wine Gelegenheit zum praxisorientierten Erfahrungsaustausch über das neue Insolvenzrecht.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihre
Martina Hagemeyer

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Finanzmarktstabilisierungsgesetz

Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland 2012 und 2013 (gegenüber Vorjahr, Angaben in %)

Wirtschaftsinstitute, Institutionen	2012	2013
Bundesregierung (Frühjahrsprojektion April)	0,70	1,60
EU-Kommission (Mai)	0,70	1,70
IWF: Internationaler Währungsfonds (Juli)	1,00	1,40
OECD: Organisation für wirtsch. Zusammenarbeit + Entwicklung (Sept.)	0,80	
Bundesbank (Juni)	1,00	1,60
Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute (April)	0,90	2,00
DIHK: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (Mai)	1,30	
DIW: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Juli)	1,00	1,90
ifo: Institut für Wirtschaftsforschung Universität München (Juni)	0,70	1,30
IfW: Institut für Weltwirtschaft Kiel (September)	0,80	1,10
Sachverständigenrat Wirtschaftsweise (März)	0,80	
IW Köln: Institut der deutschen Wirtschaft Köln (September)	1,00	0,75
KfW: KfW Bankengruppe (August)	1,00	1,50
RWI: Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (September)	0,80	1,00

Quelle: Wirtschaftsinstitute, Institutionen, © Statista 2012

Dieser Absatz wurde durch das Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) vom 17.10.2008 befristet neu gefasst. Der vorangegangene und am 01.01.2014 wieder in Kraft tretende Wortlaut von §19 (2) lautet hingegen:

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.“

Im Rahmen der Gesetzgebung wurde sogar diskutiert, ob der Insolvenz-Antragsgrund „Zahlungsunfähigkeit“ ebenfalls entlastend modifiziert werden soll. Das wurde jedoch nicht realisiert. Es ist an dieser Stelle aber grundsätzlich erwähnenswert, dass Unternehmen eher mangels Liquidität den Weg zum Amtsgericht antreten müssen, als dass dies durch eine Überschuldung erzwungen wird.

Aber es bleibt im Moment auch festzuhalten, dass die Erleichterungen für den Überschuldungsbegriff von Kapital-

gesellschaften Ende 2013 ausläuft. Das gilt in der Regel auch für die GmbH & Co KG, da der persönlich haftende Gesellschafter meistens die Komplementär-GmbH ist.

Kommt eine Übergangsregelung?

Auch wenn alle Experten davon ausgehen, dass eine Übergangsregelung geschaffen wird, sind derzeit konkrete Pläne der Bundesregierung nicht bekannt. Und selbst ein abgemilderter Übergang zurück zu den alten Regelungen kann Auswirkungen auf die Kapitalgesellschaften haben.

Auch wenn vielen Unternehmen im Rahmen der letzten Krise positive Fortführungsprognosen bestätigt wurden, kann es nämlich durch eine vorhandene (Rest)-Überschuldungssituation zu formalen Problemen kommen.

In den nächsten Wochen bis Ende dieses Jahres befinden sich Unternehmen in den Planungsrunden für 2013. Auch Banken werden diese Zahlen erwarten und Antworten darauf verlangen, wie auf den am 01.01.2014 möglicherweise eintretenden Tatbestand der Überschuldung reagiert werden soll. Zieht man den Standard für Sanierungskonzepte (IDW ES6) heran, so sind die Planungs-

horizonte über das Geschäftsjahr 2013 hinaus zu berücksichtigen. Im Einzelfall ist das ein wirkliches Problem!

Was ist zu tun?

Auch wenn es plakativ erscheint: Es sind bereits jetzt vorbeugend Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung zu intensivieren. Möglicherweise lassen sich bei den aktuellen Rahmenbedingungen einzelne Aktivitäten noch eher umsetzen. Jede Bilanzreduktion hilft bei der Eigenkapital-Relation!

So können Bewertungsreserven (z. B. im Anlagevermögen) identifiziert und im Bedarfsfall gehoben werden. Hierbei bieten sich einige Modelle an, die Bilanz aktiv zu gestalten. Eventuell lässt sich im Einzelfall noch ein Sale&Lease-Back-Modell realisieren. Ferner sollte aktuell überprüft werden, welches Anlagevermögen wirklich betriebsnotwendig ist und was noch veräußert werden kann.

Beim Umlaufvermögen greifen Maßnahmen wie das Factoring oder der konsequente Abbau von Vorratsvermögen.

Auch Anpassungen auf der Passivseite stehen zur Verfügung. So können durch Rangrücktrittserklärungen von Darlehensgebern (i.d.R. auf der Gesellschafterseite) entsprechende entlastende Effekte erzielt werden. Ferner kann die Einbindung von Beteiligungskapital (u.a. von den mittelständigen Beteiligungsgesellschaften) die Bilanzrelation verbessern.

Einen Notfallplan sollte man definitiv erarbeiten. Sprechen Sie uns an, damit Ende 2013 nicht das Fallbeil fällt. Wir können gemeinsam Strategien erarbeiten, um bei einer Rückkehr zur bisherigen Gesetzeslage Abwehrmaßnahmen parat zu haben.

Matthias Kramm
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management
Consultants
GmbH.





Beratungspflicht

Weiß ein Geschäftsführer nicht selbst, ob ein Insolvenzantrag fällig ist, muss er unverzüglich ein qualifiziertes Gutachten einholen

Um einer Haftung nach § 64 Satz 1 GmbHG zu entgehen, muss ein GmbH-Geschäftsführer sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich unter umfassender Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft und unter Offenlegung der erforderlichen Unterlagen von einer unabhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Person beraten lassen. Er darf sich dabei aber nicht mit einer unverzüglichen Auftragserteilung begnügen, sondern muss auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfergebnisses hinwirken. (BGH, 27. 03. 2012 – II ZR 171/10)

Die Erstellung eines validen Liquiditätsplans und eines Sanierungsgutachtens mit Fortführungsprognose ist für die Fortfinanzierung eines Unternehmens in der Krise u. a. zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken der Banken unablässig. Es ist dabei im Ergebnis die Aussage notwendig, dass die Fortsetzung der Finanzierung der geplanten Sanierung nicht aussichtslos ist bzw. dass es ökonomisch vertretbar ist, bis zum vorzulegenden Umstrukturierungsplan die gewährte Finanzierung aufrechtzuerhalten und sogar ggf. eine Überbrückungsfinanzierung zu gewähren. Während dieses Zeitraums darf kein Insolvenzantragsgrund auftreten. Es darf schon gar nicht zu Beginn dieser Phase eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestehen, soweit sie nicht umgehend und vollständig beseitigt werden kann. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit würde die weiteren Sanierungsversuche und die Fortsetzung der Finanzierung

Aber auch nach der MaRisk, d. h. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BTO 1.2.5 Tz. 3 MaRisk) haben Kreditinstitute bei der Begleitung einer Sanierung die Verpflichtung, sich von einem neutralen fachkompetenten Dritten, den der Bankkunde selbst auswählt und beauftragt, ein Sanierungskonzept oder wahlweise, wenn dieses schon vorhanden ist, ein Gutachten darüber vorlegen zu lassen.

Insolvenzverschleppung droht

Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind dann vom Kreditinstitut zu überwachen. Banken müssen durch die Vorlage eines Sanierungsgutachtens auch noch weiteren drohenden Gefahren vorbeugen. Sie müssen bei der Ein-

räumung neuer Kredite insbesondere eine mögliche Insolvenzverschleppung beachten (BGH NJW 1994, 2220). Sie können nämlich selbst als Anstifter und Gehilfen haften (§ 823 Abs. 2 BGB), wenn sie durch interne Einwirkung auf die Geschäftsführer zur Insolvenzverschleppung beitragen, ohne selbst nach außen hin als Geschäftsführer aufzutreten.

Die Bank hat keine „Kreditversorgungspflicht“ gegenüber dem Kunden, auch eine Schadensersatzpflicht wegen Nichtbeteiligung an Sanierungskonzepten scheidet aus (vgl. BGH NJW 1992, 967; OLG München WM 1994, 1082). Insoweit wird sie zurückhaltend sein, weitere Mittel in der Krise auszureichen und auf der Vorlage eines Sanierungsgutachtens bestehen.

Die Rechtsprechung hat in verschiedenen Urteilen entschieden, dass der das Gutachten erstellende Berater fachlich geeignet sein muss. Er muss dabei nicht einer bestimmten Berufsgruppe angehören und somit nicht zwingend Wirtschaftsprüfer sein, der an die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelwerke des IDW, konkret des IDW ES6 gebun-

Weiß der Geschäftsführer in der Krise selbst nicht mehr weiter, muss er einen Fachmann bitten, ganz genau hinzuschauen.

zum Erliegen bringen. Das Sanierungskonzept und seine Umsetzung muss dann als „ernsthafter Sanierungsversuch“ gewertet werden können (BGH, 04.12.1997 - IX ZR 47/97).



den ist. Damit hat die Rechtsprechung auch festgelegt, dass nicht nur ein einziger Standard zur Gutachtenerstellung bzw. der Beratung in Form von IDW existiert. Es muss nur der Kern vernünftiger und zu beachtender Kriterien für ein Sanierungsgutachten eingehalten werden. Allerdings hat das OLG Köln letztlich doch wieder auf den dominierenden und von der Praxis allgemein anerkannten Standard des IDW S6 (aktuell wieder ES6) gelangt.

Haftungsrisiken in der Krise

Aber nicht nur zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken bei der Fortsetzung der Finanzierung in der Krise ist es wichtig, ein derartiges Sanierungsgutachten zu erstellen. Genauso wichtig ist ein derartiges Gutachten auch zur Vermeidung von Haftungsrisiken der Organe der kriselnden Gesellschaft. Ist nämlich dieses Konzept nach Begutachtung und Plausibilisierung schlüssig, und ist man dabei es auch tatsächlich umzusetzen, so haben die Organe der betroffenen Gesellschaft, namentlich die Geschäftsführer der GmbH, durch etwaige Zahlungen zulasten der Gesellschaft an Dritte/Gläubiger nicht vorsätzlich einzelne Gläubiger zum Nachteil der anderen befriedigt. D.h. eine persönliche Haftung nach §64 Satz1 GmbHG greift dann nicht ein.

§64 Satz1 GmbHG (§92 Abs.2 Satz1 AktG) regelt, dass der Geschäftsführer (Vorstand) persönlich (mit seinem

ganzen Vermögen) für alle Zahlungen haftet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung der GmbH (oder AG) geleistet werden. Eine persönliche Haftung nach §64 Satz2 GmbHG (§92 Abs.2 Satz2 AktG) greift nach dem Wortlaut des Gesetzes aber dann nicht ein, wenn die betreffenden Zahlungen „mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns vereinbar sind“. Das ist dann der Fall, wenn sich der Geschäftsführer wie beschrieben ausreichend beraten lässt.

Nicht jede Beratung ist ausreichend

Aber nicht jede Beratung oder Erstellung eines Gutachtens ist ausreichend. Dem unkundigen Geschäftsführer wird meist vorzuwerfen sein, er habe sich „nicht rechtzeitig fachkundig beraten lassen“. Für die Haftung des Geschäftsführers gemäß §64 Satz2 GmbHG ist Verschulden erforderlich, einfache Fahrlässigkeit damit auch ausreichend. Deren Maßstab wiederum ist (nach dem Gesetzeswortlaut) die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH werde vermutet, dass der Geschäftsführer, der während der Insolvenzureife der GmbH Zahlungen tätigt, schuldhaft handelt und nicht die gebotene Sorgfalt an den Tag gelegt hat.

Dieser Vermutung der Erkennbarkeit der Insolvenzureife kann der Geschäftsführer nur aus dem Weg gehen, wenn

der Geschäftsführer einer GmbH sich stets über deren wirtschaftliche Lage unterrichtet hält und ihre Liquidität überwacht und ggf. einen Liquiditätsstatus erstellt. Hierzu müsse er sich die erforderliche Kenntnis verschaffen, um ggf. einen Insolvenzantrag stellen zu können. Fehle ihm die persönliche Kompetenz dafür, müsse er sich fachkundig beraten lassen. Erst wenn diese Beratung die Insolvenzureife verneine, sei der Geschäftsführer entschuldigt. Er müsse zudem das Beratungsergebnis einer Plausibilitätskontrolle unterziehen.

Sofern der Geschäftsführer einer GmbH nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse verfügt, die er für die Prüfung benötigt, ob er einen Insolvenzantrag stellen muss, muss er sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich von einer unabhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Person beraten lassen. Tut er das nicht und löst er dennoch Zahlungen an Dritte aus, riskiert er eine persönliche Haftung.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Dienstwagen: Zuzahlung des Arbeitnehmers mindert geldwerten Vorteil nicht



Leistet der Arbeitnehmer einen Zusatzbeitrag zu den Leasingraten für den Dienstwagen, den er auch privat nutzt, entstehen ihm damit Werbungskosten. Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der von seinem Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekam, das er auch privat nutzen durfte. Zu den Leasingraten, die grundsätzlich sein Arbeitgeber trug, leistete der Arbeitnehmer einen Eigenbeitrag von ca. 2.000 Euro. Zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils führte der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch.

Wird die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber nicht pauschal nach der 1 %-Regelung, sondern individuell nach der Fahrtenbuchme-

thode bewertet, kann der geldwerte Vorteil nach dem Anteil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn diese durch Belege und das Verhältnis der Privatstrecken und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Bei dieser Berechnung mindert der gezahlte Eigenanteil des Arbeitnehmers die Fahrzeugkosten nicht. Das FG Münster verweist auf die Formulierung in §8 Abs.2 S.4 EStG, wonach die gesamten Aufwendungen bei der Fahrtenbuchmethode in die Vorteilermittlung eingehen. Damit beinhaltet dies auch solche Kfz-Kosten, die nicht der Arbeitgeber getragen hat.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Die Geschäftsunterlagen

Wer zur Buchführung verpflichtet ist, muss diese Unterlagen auch ordnungsgemäß aufbewahren und abrufbar halten

Jeder nach Steuer- und Handelsrecht zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen Verpflichtete muss seine geschäftlichen Unterlagen über einen bestimmten Zeitraum aufbewahren und sicherstellen, dass diese bis zum Ablauf der Frist jederzeit verfügbar und überprüfbar sind. Der folgende Artikel gibt eine Übersicht über die handels- und steuerrechtlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungspflichten von Geschäftsunterlagen.

Wer muss aufbewahren?

Je nach Unternehmensform sind zur Aufbewahrung verpflichtet:

- **Einzelunternehmen:** Inhaber
- (atypische) **stille Gesellschaft:** Inhaber des Handelsgeschäfts
- **BGB-Gesellschaft (GbR) und OHG:** Gesellschafter
- **KG:** persönlich haftende und die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter
- **AG, Verein, Stiftung und Genossenschaft:** Vorstände
- **GmbH:** Geschäftsführer

Auch **Privatpersonen** können einer Aufbewahrungspflicht unterliegen. Diese beträgt zwei Jahre und bezieht sich auf Rechnungen, Zahlungsbelege und andere beweiskräftige Unterlagen, die im Zusammenhang mit Leistungen an einem Grundstück stehen. Der leistende Unternehmer hat nach dem Umsatzsteuergesetz auf die Aufbewahrungspflicht der Privatperson in der Rechnung hinzuweisen.

Jeder, der nach Steuer- und Handelsrecht Bücher und Aufzeichnungen führen muss, ist auch verpflichtet, diese aufzubewahren.

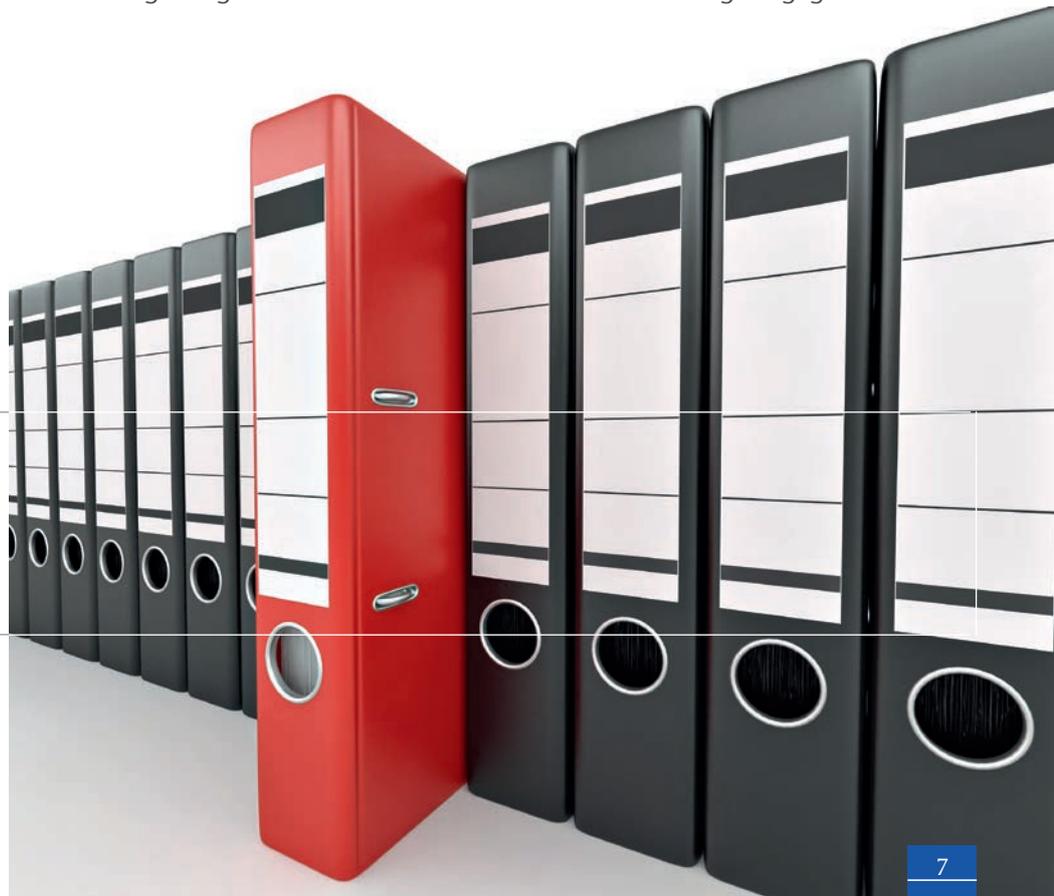
wahren, die für die Besteuerung von Bedeutung sind:

- Bücher (bei Kaufleuten Handelsbücher) und Aufzeichnungen
- Inventare
- Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Lageberichte
- die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen
- empfangene und gesendete Handels- und Geschäftsbriefe
- Buchungsbelege

- Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung nach Art. 77 Abs. 1 i. V. m. Art. 62 Abs. 2 Zollkodex beizufügen sind, sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Wie lange ist aufzubewahren?

Auch die unterschiedlichen **Aufbewahrungsfristen** sind gesetzlich geregelt. Die Frist für die Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Inventaren, Lageberichten, Buchungsbelegen, Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zoll-



Was muss aufbewahrt werden?

Nach § 147 Abs. 1 AO sind sämtliche Bücher und Aufzeichnungen aufzube-

anmeldung beizufügen sind, sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben und Rechnungen beträgt 10 Jahre. Für alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen beträgt die Frist 6 Jahre. Zu beachten ist dabei, dass die Frist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem die Unterlagen erstellt oder geändert wurden. Des Weiteren kann sich die Frist verlängern, so z.B., wenn die Unterlagen für die Besteuerung noch von Bedeutung sind, die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, Steuerfestsetzungen noch vorläufig sind, Außenprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren laufen. Zudem sollte sich der Unternehmer vor Vernichtung von Unterlagen immer fragen, ob eine Aufbewahrung aus Beweisgründen eventuell doch noch notwendig ist.

Daneben kommen auch noch Spezialvorschriften für einzelne Berufe und Branchen zum Tragen, die vorliegend nicht berücksichtigt werden.

Wie ist aufzubewahren?

Die Aufbewahrung der Unterlagen hat im Original zu erfolgen (Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung beizufügen sind, sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben), sofern nicht die mit dem Original übereinstimmende bildliche Wiedergabe ausreichend ist (Handels- und Geschäftsbriefe und Buchungsbelege). Bei anderen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen reicht die inhaltliche Wiedergabe aus.

Bei der **Aufbewahrung im Original** ist zu beachten, dass der Raum oder das Gebäude in dem die Unterlagen aufbewahrt werden, vor Einwirkungen wie Feuer, Wasser und Feuchtigkeit geschützt ist. Rechnungen, auf denen die Schrift verblasst, sind zeitnah auf normales Papier zu kopieren und zur Originalrechnung zu heften.

Bei der **bildlichen Wiedergabe** ist eine originalgetreue Übertragung des

Bildes auf das Speichermedium sowie die gesicherte und geordnete Aufbewahrung der Speichermedien erforderlich. Diese muss allerdings alle auf dem Original angebrachten Sicht-, Kontroll- und Bearbeitungsvermerke enthalten. Zu beachten ist außerdem, dass bei Ausführbelegen, bei denen die Originale mit Dienststempelabdrucken versehen sind, eine Aufbewahrung im Original verlangt wird.

Die **inhaltliche Wiedergabe** erfordert, dass die aufzubewahrenden Informationen vollständig und richtig auf das Speichermedium übernommen werden, sodass die Wiedergabe während der Aufbewahrungsfrist möglich ist und der Inhalt nicht verändert wird.

Zu beachten ist zusätzlich, dass originär digitale Unterlagen so aufbewahrt werden, dass diese maschinell ausgewertet werden können. Dies bedeutet, dass die bildliche Wiedergabe auf Papier, Mikrofilm, als Image in einem optischen Archiv oder die inhaltliche Wiedergabe auf einem beliebigen Datenträger für sich alleine nicht mehr ausreicht.

Wo ist aufzubewahren?

Auch der **Aufbewahrungsort** unterliegt bestimmten Vorschriften. Grundsätzlich ist das aufbewahrungspflichtige Schriftgut in Deutschland aufzubewahren. Allerdings schreibt das Handelsgesetzbuch diesbezüglich keinen bestimmten Ort vor. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Rechnungen ist zu beachten, dass im Inland ansässige Unternehmen ihre Rechnungen im Inland aufzubewahren haben. Allerdings können diese bei einer elektronischen Aufbewahrung auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufbewahrt werden, sofern die vollständige Fernabfrage gewährleistet ist.

Welche Strafen drohen?

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten liegt regelmäßig eine Verletzung der Buchführungspflichten vor. Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Zusätzlich kann je nach Einzelfall bei Steuerstraftatbeständen sogar eine Freiheitsstrafe drohen.

Wie müssen E-Mails archiviert werden?

In letzter Zeit stellen sich Unternehmen immer öfter die Frage, inwieweit Sie verpflichtet sind E-Mails aufzubewahren und welche Voraussetzungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Archivierung zu beachten sind. Voraussetzung für die Aufbewahrungspflicht ist, dass auch die E-Mails der Vorbereitung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Rückgängigmachung eines Handelsgeschäftes dienen. Dies betrifft u.a. die empfangenen und abgesandten Handelsbriefe sowie Buchungsbelege. Auch lediglich vorbereitende E-Mails sind archivierungspflichtig; selbst dann, wenn es eine endgültige Fassung des Handelsgeschäftes in Papierform gibt.

Des Weiteren sind Anhänge wie Anlagen von Handelsbriefen zu behandeln und damit zu archivieren, wenn der Handelsbrief ohne sie unverständlich ist. Für die Zeit der Archivierung gelten die gleichen Fristen gemäß §257 HGB. Weitere Voraussetzung ist es, dass die verwendeten Softwaresysteme, Hardwarekomponenten und Speichermedien bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist technisch funktionsfähig bleiben und die Daten in einem neutralen Datenformat abgelegt werden. Dieses Dateiformat sollte einem offenen Standard mit frei zugänglichen Spezifikationen unterliegen (z.B.: PDF, JPG, TIFF).

Sofern Sie Fragen haben, ob Unterlagen aufbewahrungspflichtig sind oder welche Fristen konkret laufen, sprechen Sie uns dazu gerne an.

Barbara Klein
ist Rechtsanwältin
und Steuerberaterin
sowie Hamburger
Teamleiterin der
bdp Venturis.





Internationales Engagement

bdp bietet professionelle Beratung im Ausland und internationale Erfahrung für Mitarbeiter

bdp ist seit über 3 Jahren Gründungspartner von EuropeFides (www.europefides.eu). Mittlerweile hat EuropeFides in vielen wichtigen Wirtschaftszentren der Welt Mitgliederbüros, sodass wir bei den zunehmenden Auslandsbeziehungen unserer Mandanten vor Ort sachkundigen Rat in den Bereichen Recht, Steuern und Prüfung anbieten können.

Der Vorteil von EuropeFides ist, dass unsere Mandanten dabei sowohl durch uns als auch die lokalen Kooperationspartner vor Ort betreut werden und die Gesamtkenntnis über den Mandanten erhalten bleibt. Da unsere Mandanten sowohl zunehmende Liefer- und Leistungsbeziehungen im Ausland haben als auch immer häufiger die Notwendigkeit sehen, sich mit Niederlassungen, Joint Ventures oder Tochtergesellschaften im Ausland zu engagieren, wird dieser Service oft in Anspruch genommen. Die Gründe sind vielfältig, sei es die Erschließung guter Lieferquellen, die Erweiterung der Absatzmärkte oder aber die Notwendigkeit, einem großen Kunden (in der Automobilindustrie) nachzufolgen und in der Nähe von dessen Werken eigene Produktionsstätten zu errichten.



bdp in Peking

Zusammen mit den charmanten chinesischen Kolleginnen Tan Lee Lee und Emily Yao (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) und Simon Wang (Rechtsanwalt) berät bdp unseren Mandanten bei der Gründung eines deutsch-chinesischen Joint Ventures in China. Geboten werden alle notwendigen Beratungsleistungen, die zur Gründung unmittelbar vor Ort durch lokale Spezialisten erbracht werden können. Diese müssen die landesspezifischen Gesetze und Möglichkeiten genau kennen wie auch das generelle

Know-how über die steuerlichen, rechtlichen und finanziellen Hintergründe des deutschen Unternehmens haben.

Auch bei unserer derzeitigen Begleitung der Gründung eines Joint Ventures in China bieten wir sowohl die Betreuung in Deutschland als auch die Beratung im Ausland durch die lokalen Profis, die selbstverständlich das Know-how und das Verständnis für den mittelständischen Unternehmer mitbringen. Im Zentrum stehen hier:

- Verhandlungen mit den lokalen Behörden, um die besten Rahmenbedingungen für die neue Ansiedlung erhalten zu können
- Verhandlungen mit dem Joint-Venture-Partner (Mitgesellschafter) über die Regelungen der gemeinsamen Zusammenarbeit, der Aufgaben- und Finanzierungsverteilung und Abfassung eines Joint-Venture-Vertrages
- Finanzierungsverhandlungen für die anstehenden Investitionen
- steuerliche Gestaltung der Neugründung inkl. Umsatzsteuer-, Zoll- und Quellensteuerfragen speziell hinsichtlich der Leistungsbeziehungen zwischen deutschem Gesellschafter und chinesischem Joint Venture

■ formelle Gründung des Joint Ventures

Zwischen den regelmäßigen Projektmeetings vor Ort, die meist von bdp mitbegleitet werden, bearbeiten die chinesischen Kollegen die besprochenen Teilergebnisse und ermöglichen damit den kontinuierlichen Projektfortschritt.



bdp in London

Aber auch für die bdp-Mitarbeiter ist EuropeFides eine große Chance und Erweiterung der Möglichkeiten. So können wir im Rahmen der Mitarbeiterentwicklung interessierten Mitarbeitern anbieten, für bestimmte Zeit ins Ausland zu unseren Partnerbüros zu gehen und dort interessante Erfahrungen für den weiteren Berufsweg zu sammeln.

So war **Janine Trippler**, Mitarbeiterin bei bdp-Berlin, unlängst in dem Londoner Partnerbüro und hat dort in der Steuerabteilung Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen mit internationalen Einkünften, überwiegend aus Immobilienfonds auch aus Deutschland, erstellt.



Professionelles Krisenmanagement

Das ESUG stellt neue Anforderungen an die Geschäftsführung, die ohne externe Beratung nicht erfüllt werden können

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann war im September Teilnehmer einer viel beachteten Podiumsdiskussion in den Räumen der Deutschen Bank anlässlich einer vom Berlin-Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. durchgeführten Fachveranstaltung mit Insolvenzrichtern, Insolvenzverwaltern, Bankern und Beratern. Diskutiert wurden ersten Praxiserfahrungen mit dem neuen ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen).

Die Frage war, ob der normale Unternehmer überhaupt noch in der Lage ist, einen fehlerfreien Insolvenzantrag zu stellen. Die überwiegende Meinung der Podiumsdiskutanten war, dass dies ohne fachkundige Beratung nicht möglich sei.

Der Insolvenzantrag war jahrzehntelang ein relativ einfach gehaltenes Schreiben an das Amtsgericht, in dem lediglich dargelegt wurde, dass einer der Insolvenzantragsgründe (Zahlungsfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder teilweise Überschuldung) vorliegt und dass der Unternehmer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt. Seit März 2012 sind hier durch das ESUG erheblich schärfere Formalanfordernisse an einen Insolvenzantrag eingeführt worden.

Nach jüngsten Untersuchungen eines der großen deutschen Insolvenzgerichte, dem Amtsgericht Charlottenburg, sind seither 85% aller eingereichten Insolvenzanträge mangelhaft und stellen daher keinen rechtswirksam gestellten

Insolvenzantrag dar. Dies hat erhebliche Folgen, weil dann ggf. laufende Fristen, zum Beispiel wegen Insolvenzverschleppung, überschritten werden.

Vorbereitung im laufenden Betrieb

Aber für eine erfolgreiche Sanierung im Insolvenzverfahren gehört ja nicht nur der formelle Antrag. Vielmehr muss das betroffene Unternehmen im laufenden Geschäftsbetrieb auf dieses schwerwiegende Ereignis vorbereitet werden, damit es nicht planlos in die Insolvenz stolpert. So müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit sowohl vor Antragstellung als auch in der unmittelbaren heißen Phase nach Bekanntwerden des gestellten Antrages die Belieferung in das Unternehmen weitergeht.

Weiterhin muss die Belegschaft kurzfristig auf die Insolvenzsituation vorbereitet werden, sodass durch den Antrag die Motivation nicht zusammenbricht. Es ist sofort mit Kunden und Lieferanten das Gespräch aufzunehmen, um die

neue Situation zu erklären und vor allem die Belieferungen sicherzustellen. Hierzu ist spezielles Know-how nötig. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann hat unlängst einen Automobilzulieferer mit ca. 1.200 Mitarbeitern als Geschäftsführer auf diese Situation vorbereitet und sowohl erfolgreich den Antrag gestellt als auch die schwierige Phase der vorläufigen Insolvenz mitgestaltet.

Gratwanderung

Dabei zwingt das ESUG die Unternehmensführung zu einer Gratwanderung, die der Gesetzgeber so sicher nicht beabsichtigt hat. So müssen Unternehmen von der Größe einer prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaft einen vorläufigen Gläubigerausschuss benennen. In der Phase kurz vor Antragstellung müssen also mit den Gläubigern sowohl deren Bereitschaft zur Mitwirkung in einem vorläufigen Gläubigerausschuss als auch mögliche Vorschläge für einen vorläufigen Insolvenzverwalter eruiert werden.

Das ist nicht nur deshalb schwierig, weil die unterschiedlichen Gläubigergruppen häufig unterschiedliche Verwalter präferieren, sondern auch weil trotz dieser Gespräche sichergestellt werden muss, dass das Unternehmen weiterhin beliefert wird. Bei dem von bdp begleiteten Verfahren hat diese Gratwanderung geklappt und es gab keinen einzigen Tag Produktionsstillstand oder Lieferstopp.



Andreas Dörhöfer (Deutsche Bank), Dr. Thorsten Graeber (Insolvenzrichter in Potsdam), Dr. Michael Bormann (bdp), Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger (White & Case LLP) und Moderatorin Ursula Weidenfeld (v.l.)



ESUG in der Praxis. Licht und Schatten

Wir laden ein zum praxisorientierten Erfahrungsaustausch des neuen Insolvenzrechts nach Hamburg und Berlin



Nach dem großen Erfolg des 1. Berliner Restrukturierungsforums vom Juni 2012 (bdp aktuell Ausgabe 87) setzen wir unsere Diskussionsreihe zu Sanierung, Restrukturierung und Insolvenz fort und laden am 22. November 2012 gemeinsam mit der *hww-Gruppe* und *Görg Rechtsanwälte* zum **2. Berliner Restrukturierungsforum** ein.

Bereits am 20. November 2012 bietet die *bdp Venturis Management Consultants GmbH* in **Hamburg** bei einem *bdp-Cheese&Wine* Gelegenheit zum praxisorientierten Erfahrungsaustausch über das neue Insolvenzrecht.

bdp-Cheese&Wine: Fachforum Restrukturierung 20. November 2012, 17.00 Uhr

Steigenberger Hotel Hamburg
Heiligengeistbrücke 4 | 20459 Hamburg



Impulsreferat **Meine Erfahrungen mit dem ESUG**

Dr. Michael Bormann
bdp-Gründungspartner

Panel-Diskussion **ESUG in der Praxis Licht und Schatten**

*Christian Graf
Brockdorff*

BBL Bernsau Brockdorff Insolvenz- und
Zwangsverwalter GbR

*Burkhard Jung
Barbara Klein*

Partner *hww-Gruppe*
bdp Venturis

Weitere Diskussionsteilnehmer werden noch benannt.
Bitte informieren Sie sich unter www.bdp-team.de/events

Get-together mit Imbiss ca. 19.30 Uhr

Berliner Restrukturierungsforum 22. November 2012, 16.30 Uhr

Hotel Regent Berlin
Charlottenstr. 49 | 10117 Berlin



Begrüßung *Dr. Kirsten Schümann-Kleber*
Partnerin bei Görg Rechtsanwälte

Impulsreferat **Meine Erfahrungen mit dem ESUG**

Dr. Michael Bormann
bdp-Gründungspartner

Panel-Diskussion **ESUG in der Praxis Licht und Schatten**

Anwaltskanzlei Siemons

*Klaus Siemon
Christian Graf
Brockdorff*

BBL Bernsau Brockdorff Insolvenz- und
Zwangsverwalter GbR

*Martin Horstkotte
Rüdiger Wienberg*
(Moderation)

Richter am Amtsgericht Charlottenburg
Partner *hww-Gruppe*

Get-together mit Imbiss ca. 19.00 Uhr

Kostenlose Anmeldung bitte bis 8. November 2012 per Fax (Umschlagrückseite) oder auf www.berliner-restrukturierungsforum.de

Neue Adresse: bdp Potsdam ist umgezogen



Im September haben wir in Potsdam unsere neuen größeren Büroräume in der Friedrich-Ebert-Straße 36 direkt gegenüber dem Rathaus bezogen. Unser derzeit 4-köpfiges Potsdamer Team unter Leitung des Partners Steuerberater Christian Schütze

betreut seit nunmehr mehr als einem Jahr erfolgreich Mandanten aus Brandenburg und Berlin. Das Gebäude wurde im letzten Jahr umfangreich saniert.

Früher war dort Potsdams größte Cigarrenfabrik untergebracht. Jetzt sorgen wir dort dafür, dass bei unseren Mandanten der Schornstein raucht.

bdp Bormann Demant & Partner
Friedrich-Ebert-Str. 36
14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 – 601 2848 - 1
Fax: +49 (0)331 – 601 2848 - 2
bdp.potsdam@bdp-team.de

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Geschäftsführerhaftung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte meine Finanzierungssituation überprüfen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **bdp-Cheese&Wine** am 20. November 2012 in Hamburg an.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich zum **Berliner Restrukturierungsforum** am 22. November 2012 an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com